

Beschlussvorschlag:

1. Ergänzung der Stellungnahme

Die Stellungnahme der Stadt wird inhaltlich wie folgt ergänzt:

(a.)

Die Stadt Sankt Augustin begrüßt ausdrücklich, dass die Planung des 2. Deckblatts einen verbesserten Lärmschutz für Sankt Augustin – Meindorf durch eine höhere Lärmschutzwand und eine Verlängerung des Lärmschutzes weiter in Richtung Süden vorsieht.

(b.)

Es wird betont, dass der geplante Lärmschutz sowohl städtebaulich als auch betreffend das Landschaftsbild einen erheblichen Eingriff darstellt. Daher ist es unerlässlich, dass im Planfeststellungsbeschluss aufgegeben wird, dass für die Lärmschutzwand eine Gestaltungskonzeption zu erarbeiten und mit der Stadt Sankt Augustin abzustimmen ist. Dies betrifft insbesondere eine möglichst geringe Verschattung, eine Begrünung sowie gestalterische Elemente im betroffenen Siedlungsbereich.

(c.)

Zudem weist die Stadt Sankt Augustin auf ihre Stellungnahme zum 1. Deckblatt hin. Demnach wird gefordert, im Planfeststellungsbeschluss für den gesamten Streckenabschnitt verbindlich eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h tagsüber und 80 km/h nachts vorzusehen. Eine solche Festlegung im Planfeststellungsverfahren ist aufgrund dessen Konzentrationswirkung möglich (s. BVerwG 3 C 5.15, BVerwG 7 A 28.12; NVwZ 2016, 1710 Rn. 86 f). Sie ist zudem erforderlich, da laut Planunterlage (Erläuterungsbericht, S. 66) auch mit den Lärmschutzwänden weiterhin Pegelüberschreitungen sowohl tagsüber wie auch nachts erwartet werden. Der Vorrang des aktiven Lärmschutzes gebietet daher die Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Planfeststellungsbeschluss.

(d.)

Die Stadt Sankt Augustin verweist zudem auf die Stellungnahme im 1. Deckblatt betreffend bauliche Vorkehrungen für eine Radverkehrsführung, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hier zwingend zu regeln sind, da ansonsten massive Nachteile für die anstehenden Planungen drohen:

- Der Durchlass unter der neu zu errichtenden Feldwegbrücke (gefordert wird seitens der Stadt eine kombinierte Feldweg-/Grün-Brücke) bei km 26,050 ist so zu dimensionieren, dass westlich neben den BAB-Fahstreifen genügend Platz zur Anlage eines Radschnellwegs mit $4 + 2,50 = 6,50$ m Breite verbleibt.
- Das Kreuzungsbauwerk / Überführung BAB 59 / L 16 und die Zuwegungen sind so herzurichten, dass ein Radschnellweg mit möglichst 6,50 m Breite, ggf. reduziert, vor der BAB-Lärmschutzwand, jedoch mit einem eigenen Blend-/Sichtschutz, kreuzungsfrei über die L 16 geführt werden kann.

(e.)

Die Stadt Sankt weist erneut auf ihre Stellungnahme zum 1. Deckblatt betreffend den ökologischen Ausgleich hin: Die vorgesehenen Regelungen zu Eingriffen und Kompensation sind zu überarbeiten. Die Kompensation des Eingriffs im Sinne des BNatSchG muss möglichst maßnahmenbezogen, ansonsten ortsnah, im Gebiet der Stadt Sankt Augustin, erfolgen. Ein ortsferner Ausgleich in der Wahner Heide wird abgelehnt.

(f.)

Die Stadt Sankt Augustin fordert aufgrund der absehbaren massiven Betroffenheit der örtlichen Bevölkerung und der Umwelt während der Baumaßnahmen die Aufnahme von Regelungen zur verträglichen Abwicklung der Baustellenverkehre. Dabei soll die Anbindung der Baustelle vorrangig über die Autobahn selbst erfolgen. Die Festlegung auf S. 97 des Erläuterungsberichts, dass während der Baumaßnahme mindestens 3 Fahrstreifen je Richtung erhalten bleiben sollen, wird insofern abgelehnt, soweit sich daraus ergeben könnte, dass Baustellenverkehre bevorzugt über das nachgeordnete Netz – insbesondere die L 16 – geführt werden sollen. Insgesamt ist es erforderlich, dass die Straßenverkehrsbehörde bei der Stadt Sankt Augustin im Planfeststellungsbeschluss ermächtigt wird, verkehrsregelnde Anordnung wie bspw. Lkw-Durchfahrtsverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen zu erlassen, um die Auswirkungen der Baumaßnahme zu verringern.

(g.)

Die Stadt Sankt Augustin betont, dass - unabhängig davon, ob ein Ausbau der A 59 auf acht Spuren plus Standstreifen mit aktuellen mobilitätspolitischen Zielsetzungen vereinbar ist - dieser möglichst im Konsens mit der örtlich betroffenen Kommune geplant und umgesetzt werden sollte. Der Vorhabenträger wird nachdrücklich gebeten, die genannten Forderungen substantziell umzusetzen. Die Stadt Sankt Augustin behält sich ausdrücklich vor, vor dem Hintergrund des weiteren Fortgangs des Planverfahrens ihre Haltung zum Vorhaben einer grundsätzlichen kritischen Neubewertung zu unterziehen, die auch in eine Ablehnung der Planung münden kann.

2. Weiteres Vorgehen

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss bekräftigt den Beschluss des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses vom 03.07.2019, der besagt, dass zur Durchsetzung der städtischen Forderungen zum A 59 - Ausbau die Beauftragung einer auf Planungs- bzw. Umweltrecht spezialisierten Anwaltskanzlei in Angriff zu nehmen ist, um die rechtliche Argumentation zu schärfen und gegenüber dem Maßnahmenträger und der Planfeststellungsbehörde zu kommunizieren.